

Der Kantonsrat

hat kraft der in § 454 des Gesetzes betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 enthaltenen Vollmacht

beschlossen:

1. Die unter den §§ 1—31 des vorstehenden „Ausführungsgesetzes“ zusammengefaßten in Gültigkeit verbliebenen Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 5. Juli 1891 zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs sind vom 1. Juli 1913 an mit den neuen statt mit den bisherigen Paragraphen und unter dem neuen Titel anzuführen.

2. Mitteilung dieses Beschlusses an den Regierungsrat zur Aufnahme in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. Mai 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Sekretär:

Wächter.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Anderung der Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn von Winterthur nach Töb und Ausdehnung derselben auf die Strecken vom Bahnhof Winterthur nach dem Stadtrain, dem Deutweg und nach Wülflingen.

(Vom 16. Januar 1913.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

I. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 12. März 1897 (O.S. XXV, 29) der Stadt Winterthur erteilte kantonale Konzession für eine schmalspurige Straßenbahn vom Bahnhof Winterthur nach Töb wird ausgedehnt auf folgende weitere Linien:

1. Bahnhofplatz - Museumstraße - Unterer Graben - Kasernenstraße - Tößtalstraße bis zum Deutweg,
 2. Bahnhofplatz - Museumstraße - Unterer Graben - Obertorgasse - Römerstraße bis zum Bahnübergang beim Stadtrain Oberwinterthur,
 3. Bahnhofplatz - Bahnhofstraße - Schaffhauserstraßenunterführung - Wülflingerstraße bis ins Dorf Wülflingen,
- unter gleichzeitiger Vornahme folgender Modifikationen der ursprünglichen Konzession:

Artikel 13 wird gestrichen.

Artikel 22 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn abwirft, so ist dem Staate an die Kosten des Unterhaltes der befahrenen Straßenstrecken außerhalb dem Stadtbann eine jährliche Entschädigung zu verabfolgen, welche für den Kilometer einspuriger Anlage Fr. 200 und für den Kilometer doppelspuriger Anlage (bloße Ausweichstellen ausgenommen) Fr. 400 beträgt.“

In Artikel 23, Absatz 1, wird „die Gemeinde Töß“ ersetzt durch „beziehungsweise die Gemeinde“ und in Absatz 2: „der Gemeinde Töß“ durch „den Gemeindebehörden“.

Artikel 28, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fahrgeschwindigkeit richtet sich nach Artikel 34, Ziffer 2, der bundesrätlichen Verordnung betreffend Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 10. März 1906.“

Artikel 32 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Taxen und übrigen Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorschriften der Bundeskonzession.“

II. Die Fristen für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, den Baubeginn und die Vollendung der neuen Linien richten sich nach den Vorschriften des zu erlassenden Bundesbeschlusses.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 12 Monaten von heute an die Bundeskonzession für die Linie Winterthur-Töß auf die vorerwähnten Linien ausgedehnt ist.

IV. Die Konzessionsgebühr für die neuen Linien beziehungsweise die außerhalb dem Stadtgebiet gelegenen Strecken derselben wird auf Fr. 350 festgesetzt.

Zürich, den 16. Januar 1913.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 6. Juni 1913 lautet:

1. Die durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1897 (E. A. S. XIV, 413) erteilte Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn von Winterthur nach Töß wird auf folgende Linien ausgedehnt:

Bahnhofplatz-Museumstraße-Unterer Graben-Kasernenstraße-Tößtalstraße bis zum Deutweg;

Bahnhofplatz - Museumstraße - Unterer Graben - Obertorgasse - Römerstraße bis zum Bahnübergang beim Stadtrain Oberwinterthur;

Bahnhofplatz-Bahnhofstraße-Schaffhauserstraßenunterführung-Wülflingerstraße-Wülflingen.

2. Es wird der Stadt Winterthur gestattet, diese Linien in drei Sektionen auszuführen, nämlich:

Bahnhof Winterthur-Deutweg,
Bahnhof Winterthur-Stadtrain,
Bahnhof Winterthur-Wülflingen.

Es bleibt der Stadt Winterthur anheimgestellt, diejenige Sektion zu bestimmen, die zuerst gebaut werden soll.

Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen für die Sektion, die zuerst erstellt werden soll, einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist mit den Erdarbeiten für die Erstellung der ersten Sektion zu beginnen.

Binnen sechs Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die erste Sektion zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Für die beiden anderen Sektionen wird der Bundesrat die Fristen nach Anhörung der Konzessionärin und der Kantonsregierung festsetzen.

Die Nichteinhaltung der Fristen für eine Sektion hat nur den Hinfall der Konzession für die betreffende Sektion zur Folge.

3. Titel und Eingang der Konzession werden dahin abgeändert, daß die Worte „Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn von Winterthur nach Töß“ durch die Worte „Konzession einer elektrischen Straßenbahn in Winterthur und Umgebung“ ersetzt werden.

4. Der Bundesrat wird ermächtigt, unter den im Bundesbeschuß vom 2. Juli 1897 betreffend Erteilung der Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn von Winterthur nach Töß enthaltenen Bedingungen und nach eingeholter Bewilligung der zuständigen Kantonalbehörden zur Benutzung der öffentlichen Straßen den Ausbau der bestehenden eingelegigen Linien in Doppelspur und den Bau weiterer neuer Linien auf dem Gebiete der Gemeinden Winterthur, Töß, Veltheim, Wülflingen, Oberwinterthur und Seen, soweit sie sich als Bestandteil des städtischen Straßenbahnnetzes darstellen, zu bewilligen.

5. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes bildet die gesamte Bahnunternehmung ein einziges Rückkaufsobjekt.

6. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 15. Juli 1913 in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Nachsubvention der Straßenbahn Rehalp-Zürich bis Eßlingen-Egg (Forchbahn).

(Vom 31. März 1913.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der Kanton Zürich gewährt an den Bau einer Straßenbahn von Rehalp-Zürich bis Eßlingen-Egg außer der durch Beschluß des Kantonsrates vom 14. März 1910 zugesicherten Subvention von Fr. 412,000 unter denselben Bedingungen eine Nachsubvention von Fr. 54,000.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 31. März 1913.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.